ZBB 2012, 300

BGB § 675; HGB § 128; BRAO §§ 51a, 59a; PartGG § 8 Abs. 2

Persönliche Haftung auch der Nichtanwälte einer gemischten Sozietät bei Regress wegen anwaltlicher Beratungspflichtverletzung

BGH, Urt. v. 10.05.2012 – IX ZR 125/10 (OLG Düsseldorf), ZIP 2012, 1413 = WM 2012, 1351

Leitsätze:

1. Eine Rechtsanwaltssozietät ist auch dann verpflichtet, über die Erfolgsaussichten eines von der Mandantin beabsichtigten Rechtsstreits zu belehren, wenn das Mandat von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erteilt worden ist, deren Geschäftsführer und Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der beauftragten Sozietät sind. Auch in diesem Fall kann vermutet werden, die Mandantin hätte sich bei pflichtgemäßer Belehrung beratungsgerecht verhalten und wäre dem anwaltlichen Rat gefolgt. (Amtlicher Leitsatz)

2. Wird ein Anwaltsvertrag mit einer Sozietät geschlossen, der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater angehören, so haften für einen Regressanspruch wegen Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten auch diejenigen Sozien persönlich, die selbst nicht Rechtsanwälte sind. (Amtlicher Leitsatz)

3. § 8 Abs. 2 PartGG kann auf Sozietäten in der Rechtsform der GbR nicht übertragen werden. (Leitsatz der ZIP-Redaktion)

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG